



Kinderschutzdienste Rheinland-Pfalz

Ihr Kinderschutzdienst vor Ort

Fachdienste für Kinder und Jugendliche,
die Misshandlung und sexuelle Gewalt erfahren





I. Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz

Kinderschutzdienste treten für den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendliche ein. Sie sind Anlaufstellen für Jungen und Mädchen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch wurden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht.

Kinderschutzdienste geben bzw. vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen.

Aufgabe der Kinderschutzdienste ist es nicht, an der Strafverfolgung der Täter mitzuwirken oder Strafanzeige zu erstatten. Zu ihren Aufgaben gehört es allerdings, für Kinder und Jugendliche verlässliche Begleiter vor, während und nach strafrechtlichen Verfahren zu sein.

In Rheinland-Pfalz gibt es 14 Kinderschutzdienste an 16 Standorten für 21 Städte und Kreise.

Die aktuellen Standorte, Zuständigkeitsgebiete und Adressen sind der Internetseite des Jugendministeriums www.kinderrechte.rlp.de im Internet zu entnehmen.



II. Rechtliche Grundlagen der Arbeit der Kinderschutzdienste

1. Rechtliche Grundlagen

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 1 Abs. 3 Ziffer 3

„3. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere ...

(3) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ ...

§ 8 Abs. 2 und 3

„(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.“

„(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“

§ 8a

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung

von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden...“

Rheinland-pfälzisches Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)

§ 23

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung ein ausreichendes Hilfeangebot zum Schutz vernachlässigter, misshandelter oder sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen fest. Die Jugendhilfeplanung sieht die Einrichtung von Kinderschutzdiensten und anderen geeigneten Fachdiensten vor; ihre Aufgabe ist es, Mädchen und Jungen, die Opfer von Vernachlässigungen, Misshandlungen oder sexueller Ausbeutung werden, die erforderlichen Hilfen zum Schutz vor weiteren Gefährdungen, zur Verarbeitung ihrer Erlebnisse und zur Heilung erlittener seelischer und körperlicher Verletzungen zu leisten oder zu vermitteln.“



2. Finanzielle Förderung

Kinderschutzdienste werden in Rheinland-Pfalz von freien Trägern der Jugendhilfe eingerichtet. Dazu gehören: Deutscher Kinderschutzbund, Caritasverband, Diakonisches Werk, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Trägervereine wie „Kinder in Not e.V.“.

Gefördert werden die Kinderschutzdienste sowohl von den jeweiligen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch vom Jugendministerium.

(Förderungskriterien unter www.kinderrechte.rlp.de)

3. Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Träger der Kinderschutzdienste verpflichten sich gegenüber dem Land – als Voraussetzung für die Landesförderung - Personal mit folgender Qualifikation zu beschäftigen:

Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Psychologie oder Pädagogik bzw. mit einem Fachhochschulstudium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung, soweit sie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen mit Hilfen für misshandelte oder sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen verfügen. Eine psychologische Fachkraft mit therapeutischer Ausbildung oder Berufserfahrung soll jedem Kinderschutzdienst zur Verfügung stehen.

III. Selbstverständnis und Aufgabenprofil

1. Fachliches Selbstverständnis

Das fachliche Selbstverständnis der Kinderschutzdienste ist durch die folgenden Grundsätze zu beschreiben:

Ganzheitlichkeit

Das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche wird in der Beratung nicht allein auf sein Traumaerlebnis reduziert, sondern in seiner gesamten Lebenssituation und Persönlichkeit wahr- und ernst genommen. Die Einbeziehung seiner unmittelbaren Lebenswelt stellt somit ein notwendiges unterstützendes Element zum Schutz und zur Stabilisierung sowie zur perspektivischen Lebensplanung des Kindes/des Jugendlichen im Betreuungsprozess dar.

Niedrigschwelligkeit

Die Niedrigschwelligkeit des Angebotes der Kinderschutzdienste wird vor allem dadurch deutlich, dass sie für Hilfesuchende ohne zeitaufwändige oder bürokratische Hürden erreichbar sind. Dabei zeichnen sich Zugangswege zum Beratungsangebot des Kinderschutzdienstes durch eine Komm- und Gehstruktur aus. Ein erster persönlicher Kontakt erfolgt ohne lange Wartezeiten auch an von den Hilfesuchenden erwünschten Orten.



Ressourcenorientierung

Ansatzpunkt der Arbeit sowohl zur Sicherstellung des Schutzes für das Kind/den Jugendlichen als auch zur Beratung des Kindes/des Jugendlichen stellen seine persönlichen Stärken und Fähigkeiten einerseits sowie Unterstützungsmöglichkeiten und -hilfen aus seinem sozialen Umfeld andererseits dar.

Kindorientierung

Der Kinderschutzdienst nimmt die erlittenen oder vermuteten Gewalterfahrungen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen zum Ausgangspunkt, um konsequent hilfeorientiert Schutzmöglichkeiten und Beratung bereitzustellen. Im weiteren Verlauf gewährleistet die Fachkraft, dass das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes/des Jugendlichen – insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen – artikuliert, bewusst gemacht und ernst genommen werden. Unterstützt wird diese konsequente Beteiligung auch durch die strukturellen Bedingungen der Arbeit der Kinderschutzdienste, die es z.B. ermöglichen, dass aufsuchende Arbeit stattfindet.

Prozessorientierung

Der Zeitpunkt zur Thematisierung bestimmter Inhalte (Erlebnisse) ebenso wie die Beratungsdauer werden von der jeweiligen Bedürfnis- und Problemlage des Kindes bzw. des Jugendlichen mitbestimmt und sind von der Fachkraft im Hinblick auf dessen persönlichen Stabilitätszustand abzuwägen.

2. Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Kinderschutzdienste wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Trägern, dem Landesjugendamt und dem Jugendministerium unter Beteiligung von Jugendämtern in den Jahren 2004/05 weiterentwickelt und dokumentiert. Danach gehören folgende Aufgaben und Tätigkeiten zum Profil der Kinderschutzdienste als Fachdienste für sexuellen Missbrauch und Misshandlung:

Einzelfallhilfe

Zu den Standardangeboten der Kinderschutzdienste im Einzelfall gehören: telefonische Beratung, Krisenintervention, Begleitung und Beratung, die je nach Problemlage der Betroffenen flexibel und individuell gestaltet werden. Dabei stellen die Kinderschutzdienste einen möglichst offenen Zugang und ein kurzfristiges Angebot (ohne Wartezeiten, kostenlos, ohne vorhergehende Bedingungen) für die Betroffenen bereit.

Schutz

Alle Maßnahmen der Fachkräfte dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor weiteren bzw. befürchteten Gefährdungen. Sie erfolgen entsprechend des altersgemäßen und sozialen Entwicklungsstandes der Klientel unter Einbeziehung des schützenden familiären und sozialen Umfeldes. Hierbei wird bedarfsorientiert mit dem Jugendamt und ggfs. auch mit anderen Institutionen, wie Familiengericht oder Polizei, zusammengearbeitet.



Eltern- und Angehörigenberatung

Eltern und weitere Bezugspersonen betroffener Kinder und Jugendlicher erhalten im Kinderschutzdienst Beratung zur Entlastung sowie zur Unterstützung ihrer elterlichen Verantwortung. Auf eine Stabilisierung der Familiensituation sowie auf die Mitarbeitsbereitschaft hinzuwirken ist, sowohl zur Gewährleistung des Schutzes des Kindes/des Jugendlichen als auch für einen gelingenden Betreuungsprozesses, unerlässlich. Für Eltern wird eine allgemeine Lebensberatung nicht angeboten, bei Bedarf aber vermittelt.

Fallbezogene/fallunabhängige Kooperation

Das Arbeitsprinzip der Ganzheitlichkeit der Hilfe sowie die oftmals vielschichtigen Problemlagen betroffener Kinder und Jugendlicher erfordern eine umfassende Vernetzungsarbeit mit gleichen und anderen Berufsgruppen der Kinderschutzdienste.

Begleitung in Strafverfahren

Der Schwerpunkt der Arbeit der Kinderschutzdienste liegt im Opferschutz, nicht in der Straftäterverfolgung. So ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Kinderschutzdienstes, Anzeige zu erstatten. Die Fachkraft des Kinderschutzdienstes informiert und begleitet das Kind/den Jugendlichen im Falle der Durchführung eines Strafverfahrens. Insbesondere die Begleitung kindlicher Zeugen in Strafverfahren dient der Unterstützung dieser in der schwierigen Situation einer Befragung.

Fachberatung

Der Kinderschutzdienst bietet als Fachdienst für sexuellen Missbrauch und Misshandlung allgemeine Information und beratende Unterstützung im Einzelfall für Berufsgruppen anderer Institutionen, wie z.B. Kindergärten und Schulen, an. Daneben beraten sie bei Bedarf auch soziale Fachkräfte freier und öffentlicher Träger in der konkreten Fallarbeit.

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Die Tätigkeiten des Kinderschutzdienstes fußen auf dem Präventionsverständnis, durch bestimmte Interventionsmaßnahmen und individuelle Beratung aktuelle Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden und dauerhaft einen Schutz sicherzustellen. Dies schließt die regionale Bekanntheit des Beratungsangebotes ebenso wie gezielte Fachberatung und punktuelle Aktivitäten im präventiven Bereich (wie z.B. Informationsveranstaltungen in Kindergärten etc.) ein.



IV. Zentrale Qualitätsstandards

1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Ein zentraler Qualitätsstandard bei der Arbeit der Kinderschutzdienste ist die konsequente Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Arbeit.

Voraussetzung dafür ist folgendes Profil der Kinderschutzdienste:

- ▶ umfassende Kenntnisse über die Bereiche von sexuellem Missbrauch und Misshandlung sowie damit verbundener Vernachlässigung;
- ▶ interdisziplinäre Teamzusammensetzung zur gegenseitigen Ergänzung und Stärkung der sozialpädagogischen und psychologischen Kompetenzen;
- ▶ Wissen um sprachliche und nichtsprachliche Ausdrucksmöglichkeiten von (betroffenen) Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung von Alter und Lebenslage;
- ▶ strukturelle Rahmenbedingungen, die den Betroffenen je nach individuellen Möglichkeiten „Raum und Zeit“ zur Verfügung stellen, um sich öffnen, mitteilen und aktiv beteiligen zu können.

Vorgehensweisen und Beteiligungsformen:

- ▶ Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen orientiert sich an ihrem jeweiligen Alters- und Entwicklungsstand sowie am Problembereich.

- ▶ Die Fachkraft nimmt eine kritische Distanz im Beratungskontext ein, um eine für das Kindeswohl adäquate Hilfe und Beratung im Einzelfall zu gewährleisten bzw. zu organisieren. Dies ist vor allem dann unerlässlich, wenn der Verdacht eines innerfamiliären Missbrauchs vorliegt.
- ▶ Die Hilfeentwicklung erfolgt im Dialog mit den Betroffenen, das heißt, die Fachkräfte schaffen Transparenz über Schritte, Zielrichtung und mögliche Veränderungen im Verlauf der Beratung und besprechen diese mit den Kindern und Jugendlichen, um ein einvernehmliches Vorgehen zu ermöglichen.
- ▶ Alle geäußerten Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden ernst genommen und von den Fachkräften in Hilfeplan- und Eltern-Gesprächen bzw. in Gesprächen mit anderen beteiligten Personen und Institutionen aktiv eingebracht.
- ▶ Die Fachkräfte definieren zusammen mit den Kindern und Jugendlichen das Ende der Beratung und bereiten diese bei Bedarf auf eine Anbindung oder Vermittlung an andere Institutionen bzw. in nachfolgende Hilfsmaßnahmen vor.
- ▶ Die Berücksichtigung des Kindeswillens erfährt dann eine Einschränkung, wenn Kinder aufgrund ihres Alters, entwicklungsbedingter kognitiver Fähigkeiten und spezifischer Benachteiligungen (wie z.B. geistige Behinderungen) im Allgemeinen sowie aufgrund einer bestehenden seelischen Abhängigkeit bzw. Ambivalenz in Bezug auf den Aggressor nicht in der Lage sind, Gefahrensituationen und Hilfebedarfe für sich einzuschätzen. Die Fachkraft ist verantwortlich für eine fachliche Entscheidung im Sinne des Kindeswohls.



2. Qualitätssicherung

Garant für die Qualität der Arbeit und für die Qualität-entwicklung der Kinderschutzdienste ist der Träger des Fachdienstes. Er garantiert dem öffentlichen Zuschussgeber die sach- und fachgerechte Erfüllung der Aufgabe. Instrumente sind dabei der Tätigkeitsbericht mit einer anonymen Falldarstellung. Ein weiteres Instrument ist die Kooperationsvereinbarung mit dem jeweiligen Jugendamt.

Die Qualitätsentwicklung wird zudem über die fachliche Begleitung der Kinderschutzdienste durch die Zentrale Beratungsstelle Kinderschutz im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unterstützt. Hierzu zählen u.a. das Angebot von Fallbesprechungen, Fortbildungsangebote, Rundbriefe zu aktuellen Fragen sowie die Trägerbesprechungen gemeinsam mit dem Jugendministerium.



Statements

Kinderschutzdienste sind in Rheinland-Pfalz ein wichtiges Angebot,

... weil sie Kindern und Jugendlichen, die Misshandlungen, Demütigungen, Erniedrigungen und Schmerzen durch Erwachsene oder sexuelle Gewalt erfahren haben, ohne lange Wartezeiten kostenlose und niedrigschwellige Hilfen bieten.

Dr. Christof Wolff

Vorsitzender des Städtetages Rheinland-Pfalz

... weil sie die Kinder und Jugendlichen nicht auf das Gewalterlebnis reduzieren, sondern in ihrer Gesamtpersönlichkeit sehen, sie mit ihren Verletzungen wie auch ihren Stärken wahrnehmen und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.

Albrecht Bähr

Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses

... weil sie mit ihren erfahrenen Fachkräften und als spezialisierte Fachdienste, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrkräften und anderen Professionen, die mit Kindern arbeiten, allgemeine Informationen aber auch beratende Unterstützung im Einzelfall anbieten.

Doris Ahnen

Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Impressum:

Herausgegeben vom Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
poststelle@mbwjk.rlp.de

Text: Auf der Grundlage der Dokumentation des Konzept-
Weiterentwicklung: Nicole Kügler, Wolfgang Feuerhelm,
Selbstverständnis und Standards der Kinderschutzdienste,
Mainz 2004

Redaktion: Sissi Westrich, Frank Wettengel

Gestaltung: www.artfive.de

Druck: Satz und Druck Werum, Mainz

2007